

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung

Nachträgliche Aufnahme/ Änderung des Straßenbestandsverzeichnisses der Gemeinde Pöhl

Gemäß §54, Absatz 1,2 und 3 in Verbindung mit §53, Absatz 1 und §3, Absatz 1 Sächsischen
Straßengesetzes (SächsStrG) Für Gemeindestraßen, beschränkt öffentliche Wege und
Plätze und öffentliche Feld- und Waldwege

Auf der Grundlage des § 4 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz- SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S.93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S.29) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Straßen- und Bestandsverzeichnisse (StraBeVerzVO) vom 04. Januar 1995 (SächsGVBl. S.57), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung am 02. März 2012 (SächsGVBl. S.163) geändert worden ist, sind die Straßenbaubehörden verpflichtet, Straßenbestandsverzeichnisse für die in Ihrer Baulast befindlichen Straßen, Wege und Plätze zu führen.

Inhalt sind widmungsrelevante Daten, gegebenenfalls vorhandene Widmungsbeschränkungen, Straßenlängen und weitere Straßendaten. Das Bestandsverzeichnis ist ein amtliches Verzeichnis, das der Klarheit über die Rechtsverhältnisse an der jeweiligen Straße dient. Es steht daher für die Einsichtnahme von Personen mit berechtigtem Interesse zur Verfügung.

Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sind gemäß oben genannter gesetzlicher Grundlage nicht Bestandteil des Straßenbestandsverzeichnisses der Gemeindeverwaltung Pöhl.

Demnach hat die Gemeinde Pöhl als Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auf ihrem Gemeindegebiet ein Straßen- und Bestandsverzeichnis zu führen. Damit liegt auch die Verkehrssicherungspflicht bei der Gemeindeverwaltung Pöhl.

Bei der Bestandsaufnahme des öffentlichen Straßeninventars infolge der Einführung der Doppik hat sich gezeigt, dass deren Ergebnisse überarbeitet und teilweise ergänzt bzw. korrigiert werden mussten, und die Eintragungen in dem 1994 angelegten Bestandsverzeichnis in Form von Karteiblättern mit dem doppischen Straßeninventar nicht vollständig übereinstimmen.

Das Straßen- und Bestandsverzeichnis der Gemeinde Pöhl wurde in einer analogen Form, durch die Nutzung von Karteiblättern, geführt. Durch die Notwendigkeit der Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses und der digitalen Einpflegung ist es notwendig die Anpassung der Widmungen an eine geeignete Firma zu vergeben. Aktuell können diese Arbeiten mit eigenen Mittel nicht realisiert werden.

Geplant ist es die Bestandsverzeichnisse zu erfassen und zu digitalisieren. Dabei werden die Straßenbestandsblätter teilweise korrigiert, eine Erstanlegung von Straßen, Wegen und Plätzen geprüft bzw. die Aktualisierung des vorhandenen Straßeninventars, Änderungen der Straßenbeschreibung von Anfangs- und Endpunkt, die komplette Überarbeitung und Berichtigung der Abschnittübertragungen bzw. das Anhängen der Flurstücke an die jeweiligen Straßenabschnitte und der Eintrag von gegebenen Widmungsbeschränkungen vorgenommen. Änderungen des Straßenbestandes werden per Verwaltungsakt durchgeführt.

Im Zuge der Überarbeitung werden die Eintragungen der Entwürfe der Bestandskarteiblätter entsprechend berichtigt, ergänzt und an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen (Bestandsverzeichnisverordnung StraBeVerzVO) angepasst.

Das Straßenbestandsverzeichnis unterliegt einer ständigen Überarbeitung bei Veränderungen an den Rechtsverhältnissen öffentlicher Straßen. Das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Pöhl wird durch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen ständig fortgeschrieben. Die Aufnahme neuer Straßenabschnitte wird durch ein Widmungsverfahren und der Wegfall entbehrlicher Straßenabschnitte durch ein Einziehungsverfahren geregelt. Ebenso können Straßen in ihrer Funktion verändert werden. Dies wird in einem Umstufungsverfahren durchgeführt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl hat in seiner Sitzung am 28.06.2022 gemäß Beschluss-Nr.: 099/2022 beschlossen, das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Pöhl für die Straßenklassen: Gemeindestraßen, beschränkt öffentliche Wege und Plätze und öffentliche Feld- und Waldwege gemäß §54, Absätze 1,2 und 3 i.V.m. §53, Absatz sowie §3, Absatz 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) für die Dauer von sechs Monaten zur Einsichtnahme öffentlich auszulegen.

Das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Pöhl für die oben bezeichneten Straßenklassen bestehend aus den Bestandsblättern und den jeweils dazugehörigen Eintragungsverfügungen wird ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe in der Zeit

vom 01.08.2022 bis einschließlich 03.02.2023

in der Gemeinde Pöhl, Jocketa – Kurze Straße 5, 08543 Pöhl, während der Dienststunden

Montag	8.00-12.00 Uhr
Dienstag	8.00-12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00- 12.00 und 13.00-17.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Sollten während der Auslegungszeit Kontaktbeschränkungen bestehen, ist eine telefonische Terminvereinbarung im Bauamt der Gemeindeverwaltung Pöhl unter folgender Telefonnummer möglich.

Telefon 037439/74021 Peter Sprandel
0173/8966499

Während dieser Auslegungsfrist können Unterlagen eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Stellungnahmen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Pöhl, OT Jocketa – Kurze Straße 5, 08543 Pöhl, Bauamt Zimmer 21, abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Die Eintragungsverfügungen gelten mit Ablauf der von sechs Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z.B.: mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Gemeinde Pöhl, 22.07.2022


Erik Jung
Bürgermeister

